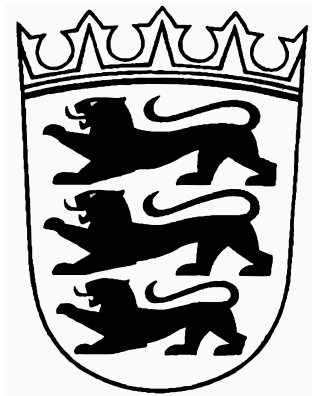


**Informationen über die
Abteilung für Sicherungsverwahrung
der JVA Freiburg**

Stand: August 2021



1. Anschrift und Bankverbindung

Die Abteilung für Sicherungsverwahrung ist an die JVA Freiburg angebunden und hat mit dieser die folgende gemeinsame **Postanschrift**:

JVA Freiburg
Hermann-Herder-Straße 8
79104 Freiburg
E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de

Die JVA Freiburg hat folgende **Bankverbindung**:

Zentrale Zahlstelle Justizvollzug
Baden-Württembergische Bank (BW Bank)
IBAN: DE25 6005 0101 0004 5521 07
BIC-Code: SOLADEST600

Der **Verwendungszweck** in der Überweisung muss folgende Angaben enthalten:

- **Name, Vorname und Geburtsdatum des Untergebrachten**
- **Grund der Zahlung (z.B. SG1)**
- **AK11**

2. Aufnahme und Zuweisung zu einer Wohngruppe

Die Abteilung für Sicherungsverwahrung besteht aus vier Stationen mit Wohngruppen, die einander gleichgestellt sind. Neue Untergebrachte werden bei der Aufnahme einer der vier Wohngruppen zugewiesen. Auf der Station steht jedem Untergebrachten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Die zugewiesene Station mit dem Freizeitraum, der Stationsküche und der abschließbaren Stationsdusche steht während der Zimmeröffnungszeiten grundsätzlich zur freien Verfügung der dort wohnenden Untergebrachten, soweit keine einzelfallbezogenen Beschränkungen angeordnet sind. In dem zur Station gehörenden Gemeinschaftsraum steht ein Fernsehgerät und ein PC ohne Internetzugang mit Drucker zur gemeinschaftlichen Nutzung.

Zur Abteilung gehört außerdem ein eigener Hof mit einer Pergola und einer Terrasse, der nur den Untergebrachten zur Verfügung steht. Der freie Hofzugang erfolgt innerhalb festgelegter Zeitfenster über eine Personenschleuse.

In allen Räumen der Anstalt mit Ausnahme des eigenen Zimmers, des Hofbereichs und von sonstigen speziell ausgewiesenen Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot.

3. Zimmerausstattung

Die Zimmer werden von der Anstalt kostenlos mit schwer entflammaren und hochwertigen Möbeln ausgestattet. Unter bestimmten Bedingungen können auch eigene Möbel beim zuverlässigen Fachhandel oder über die Schreinerei der Anstalt erworben werden.

Eine Beschaffung von Antiquitäten oder von sonstigen gebrauchten Möbeln ist nicht erlaubt. Der Erwerb ist grundsätzlich nur im Tausch gegen die entsprechenden Anstaltsmöbel zulässig.

Alle notwendigen Transporte, wie die Anlieferung oder die Abholung bei der Entlassung oder bei Verlegungen, erfolgen auf Kosten des Untergebrachten.

Das Zimmer muss übersichtlich bleiben. Die möblierte Fläche darf grundsätzlich 50% der Raumfläche nicht überschreiten.

Die Möbel müssen mit vertretbarem Aufwand kontrollierbar sein. Ganzkörperspiegel, Glasvitrinen, Möbel mit Spiegel- oder Glaselementen oder mit sonstigen gefährlichen Bauteilen (z.B. Sessel mit Gasdruckfeder) sind nicht zulässig.

Die Möbel sind nicht übertragbar. Eigene Möbel müssen bei der Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt oder Einrichtung immer mitgenommen oder herausgegeben werden.

Daneben dürfen die Zimmer in angemessenem Umfang mit weiteren eigenen Gegenständen ausgestattet werden. Hierdurch dürfen die Übersichtlichkeit des Zimmers sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden.

Art, Größe und Anzahl der zulässigen Elektrogeräte sind in einem Rahmenverzeichnis geregelt. Der Erwerb eigener Geräte erfolgt grundsätzlich nur durch Vermittlung der Anstalt.

Folgende Geräte können gemietet werden:

- Fernsehgerät (Bildschirmgröße 22 Zoll)
- DVD-Player
- Radio
- Tischventilator
- Kühlschrank

Die Zimmer sind mit Telefonanschlüssen ausgestattet. Telefongespräche sind während der regulären Aufschlusszeiten möglich. Die Untergebrachten können sich auch von den genehmigten Gesprächsteilnehmerinnen/Gesprächsteilnehmern anrufen lassen.

4. Behandlungsangebote

Ziel der Behandlung ist es, nachhaltige Veränderungsprozesse anzustoßen, um den Untergebrachten ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu ermöglichen. Die Wirksamkeit der Angebote kann sich nur entfalten, soweit deren Bereitschaft zur Mitarbeit besteht. Die Vermeidung von Rückfällen in Straffälligkeit dient zugleich dem Opferschutz.

Die Behandlung basiert auf einem integrativen sozialtherapeutischen Konzept, das alle Lebensbereiche in den Blick nimmt und bei dem die einzelnen Bausteine der Behandlung ineinandergreifen und sich ergänzen. Den allgemeinen Rahmen bildet das therapeutische Milieu in den Wohngruppen. Die Wohngruppe ist der Ort, an dem Gemeinschaft gelebt und gestaltet wird. Sie ist somit ein soziales Lernfeld, indem es darum geht, Verantwortung für sich selbst und die Gemeinschaft zu übernehmen. Die dabei entstehende Dynamik ist ein wichtiger Behandlungsfaktor für die Milieuthérapie.

Die Milieuthérapie ist ein wichtiger Baustein in der Behandlung. Sie gestaltet das Zusammenleben in der Wohngruppe und nutzt dieses auch therapeutisch mit dem Ziel, die Gemeinschaftsfähigkeit aller Bewohner zu verbessern und die Verantwortlichkeit für die Gemeinschaft zu stärken sowie subkulturelle und andere kriminogene Einflüsse zu reduzieren. Dabei kommt der gemeinsamen Gestaltung von Gruppenaktivitäten eine besondere Bedeutung zu. In den wöchentlichen Wohngruppenversammlungen werden Themen besprochen, die die Wohngruppe insgesamt oder zumindest eine größere Gruppe betreffen.

Für jede Wohngruppe ist ein festes multiprofessionelles Stationsteam zuständig. Es besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes.

4.1 Zuständigkeiten der einzelnen Dienste

➤ **Aufgaben des Psychologischen Dienstes**

Jedem Untergebrachten wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Psychologischen Dienstes als Einzeltherapeut/Einzeltherapeutin zugeordnet, der/die zugleich zuständig ist für die therapeutische Fallführung, d.h. die Auswahl, Planung und Koordination der weiteren therapeutischen Maßnahmen. Der Einzeltherapeut/die Einzeltherapeutin gehört dem interdisziplinären Stationsteam an und gestaltet die milieutherapeutische Arbeit in der Wohngruppe mit. Der Psychologische Dienst leitet außerdem, z.T. gemeinsam mit dem Sozialdienst gruppentherapeutische Maßnahmen (s.u.). Behandlungsverlauf, Behandlungsstand und die entsprechenden Empfehlungen werden im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Vollzugsplankonferenzen geprüft und gehen in die vom Psychologischen Dienst in der Regel jährlich zu erstellenden Stellungnahmen im Verfahren gem. § 67e StGB ein.

➤ **Aufgaben des Sozialdienstes**

Der Sozialdienst ist für die Durchführung der halbjährlich stattfindenden Vollzugsplankonferenzen zuständig und hält das Ergebnis schriftlich im Vollzugsplankonferenzprotokoll fest. Der Sozialdienst arbeitet in der Beratung und der Bearbeitung von Anliegen nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dies bedeutet, dass die Untergebrachten bei der Erledigung Ihrer Angelegenheiten so unterstützt werden, dass sie diese letztlich alleine bewältigen können. In erster Linie bietet der Sozialdienst Beratung bei folgenden Themen bzw. Anliegen an:

- Schuldenregulierung
- Suchtprobleme
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Planung und Durchführung von Ausführungen und Begleitausgängen
- Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten außerhalb der Anstalt
- Beantragung eines ehrenamtlichen Betreuers/einer ehrenamtlichen Betreuerin
- Konflikte in der Wohngruppe

Der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin des Sozialdienstes unterstützt die Untergebrachten auch bei der Planung von gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen in ihrer jeweiligen Wohngruppe.

➤ **Aufgaben des mittleren Vollzugsdienstes**

Neben der Erledigung der üblichen organisatorischen sowie sicherheitsrelevanten Aufgaben übernehmen die Beamten und Beamtinnen des mittleren Vollzugsdienstes insbesondere behandlerische Aufgaben. Dies umfasst die Mitarbeit bei den verschiedenen gruppentherapeutischen Maßnahmen, die milieutherapeutische Arbeit in den Wohngruppen, die Durchführung von stationsübergreifenden Sport- und Freizeitangeboten und die Begleitung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen. Jedem Untergebrachten wird ein Bezugsbeamter/eine Bezugsbeamtin als fester Ansprechpartner/feste Ansprechpartnerin zugeordnet. Dieser/diese richtet ein

besonderes Augenmerk auf das Verhalten in der Wohngruppe und reflektiert dieses mit dem Untergebrachten mindestens einmal im Monat in einem Gespräch. Ziel ist u.a. der Aufbau angemessener sozialer Umgangsformen im Hinblick auf ein späteres Leben in Freiheit.

4.2 Die Bausteine der Behandlung

Im Zentrum der Behandlung steht die Einzelpsychotherapie, die neben der Milieuthherapie in der Wohngruppe jedem Untergebrachten angeboten wird. Aus einem vielfältigen Angebot an weiteren psychotherapeutischen, sozialpädagogischen, kreativ- und körpertherapeutischen sowie arbeits- und milieutheraeutischen Maßnahmen wird darauf aufbauend für jeden Untergebrachten ein individueller Behandlungsplan (Vollzugsplan) erstellt, der halbjährlich überprüft und fortgeschrieben wird.

➤ **Einzelpsychotherapie**

In der Einzelpsychotherapie geht es insbesondere um das Erkennen und Verstehen der individuellen Erlebens- und Verhaltensweisen, die zu den Straftaten geführt haben, mit dem Ziel einer nachhaltigen Veränderung dieser kriminogenen Faktoren.

➤ **Gruppentherapeutische Maßnahmen**

Gruppentherapeutische Maßnahmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Behandlung. Frequenz und Dauer der einzelnen Gruppenmaßnahmen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann daher variieren. Die folgenden Therapiegruppen werden grundsätzlich angeboten:

- **Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter**
- **Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter**
- **Soziales Kompetenztraining**
- **Suchtgruppe**
- **Deliktorientierte Theater- und Bewegungstherapie**
- **Tai Chi-Entspannungsgruppe**
- **Autogenes Training**
- **Kunsttherapie**
- **Hundegruppe**

➤ **Arbeitstherapie, Arbeit und Bildung**

Es besteht auch in Baden-Württemberg keine Arbeitspflicht für Untergebrachte, diese dürfen aber in den Arbeitsbetrieben der Anstalt arbeiten, sich dort ausbilden lassen und Angebote des Bildungszentrums der JVA Freiburg in Anspruch nehmen.

Für Untergebrachte, deren Arbeitsfähigkeit aus unterschiedlichen, z.B. gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist, gibt es das Angebot der Arbeitstherapie. Hier wird Arbeit als tagesstrukturierendes und sinngebendes Element eingesetzt, welches die individuellen Fähigkeiten und Interessen berücksichtigt, Grundkompetenzen trainiert und im Arbeitsbereich qualifiziert.

➤ **Psychiatrische Behandlung**

Die psychiatrische Behandlung erfolgt durch einen konsiliarisch tätigen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, der regelmäßig Sprechstunden in der Abteilung für Sicherungsverwahrung abhält. Der Psychiater steht dem Behandlungsteam darüber hinaus beratend zur Verfügung.

➤ **Sport- und Freizeitangebote**

Im Rahmen der Milieuthherapie werden die Untergebrachten vom zuständigen Stationsteam auch zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung angehalten, wobei hier auch die eigene Initiative der Untergebrachten gefragt ist. Es gibt außerdem ein regelmäßiges Sportangebot in der Sporthalle, auch zum Gruppensport (z.B. Fußball). Darüber hinaus können Freizeitveranstaltungen bzw. Freizeitgruppen in der Hauptanstalt besucht werden.

5. Gemeinschafts- und Selbstverpflegung

In der Abteilung für Sicherungsverwahrung gibt es grundsätzlich folgende Verpflegungsmöglichkeiten:

- Vollständige Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung
- Vollständige Selbstverpflegung
- Inanspruchnahme nur des Mittagessens aus der Gemeinschaftsverpflegung und Selbstverpflegung mit Frühstück und Abendessen (Teilselbstverpflegung).

Die Selbstverpflegung wird nicht vollständig von der Anstalt finanziert, sondern nur bezuschusst. Bei vollständiger Selbstverpflegung erhält der Untergebrachte 100 Prozent, bei teilweiser Selbstverpflegung 50 Prozent der von der Anstalt ersparten Aufwendungen für den Lebensmitteleinkauf auf dem Taschengeld-Konto gutgeschrieben.

Bei der bezuschussten Selbstverpflegung handelt es sich um eine besondere Behandlungsmaßnahme, die beantragt werden muss. Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung durch das zuständige Stationsteam.

6. Einkauf

Die Untergebrachten können in der Regel zweimal im Monat im Rahmen eines Listeneinkaufs zugelassene Lebensmittel und sonstige Waren erwerben. Selbstverpfleger können zusätzlich in den Wochen, in denen kein allgemeiner Einkauf stattfindet, frische Lebensmittel kaufen.

7. Pakete

Es können grundsätzlich Pakete auf eigene Kosten versendet werden, soweit nicht Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen. Außerdem dürfen sechs Pakete verteilt auf sechs Zweimonatszeiträume innerhalb eines Jahres empfangen werden. Diese dürfen einschließlich Verpackung nicht schwerer als 5 kg sein und die Außenmaße von 190 cm x 45 cm x 60 cm nicht überschreiten. Von privat können nur Pakete mit nicht-verderblichen Nahrungs- und Genussmitteln, die original verpackt sein müssen, empfangen werden. Verboten sind alkoholhaltige Nahrungs- und Genussmittel, Medikamente, Zusatznahrungsmittel für den Kraftsport bzw. Fitnesssport in Form von Eiweißpräparaten oder sonstige berauschende Substanzen.

8. Geld

Das Geld der Untergebrachten wird von der Zahlstelle mittels EDV verwaltet. Bargeldbesitz ist nicht erlaubt. Einzahlungen können nur durch Überweisung erfolgen (Bankverbindung siehe Ziff. 1). Bargeldeinzahlungen oder Bargeldeinlagen in Briefen sind nicht zugelassen. Das trotzdem auf diesem Wege in der JVA eingehende Geld wird als Eigengeld verbucht.

Sämtliche Einzahlungen von Bezugspersonen werden grundsätzlich auf das Sondergeldkonto 1 gebucht, soweit es sich nicht um eine von der Anstalt genehmigte und von dem Einzahler/der Einzahlerin ausdrücklich gewollte Einzahlung auf das Sondergeldkonto 2 handelt. Auf das Sondergeldkonto 1 können monatlich nur Beträge bis zu einer bestimmten Höhe eingezahlt werden. Monatliche Einzahlungen, die diesen Betrag übersteigen, müssen dem Eigengeld zugeschrieben werden und unterliegen somit unter Umständen der Pfändung.

Eine Zweckbindung ist bei der Einzahlung von Sondergeld 2 erforderlich. Eine solche Einzahlung und entsprechende Buchung ist nur dann zulässig, wenn die Maßnahme, für die die Einzahlung vorgesehen ist, zum Zeitpunkt der Einzahlung vom Sozialdienst bereits genehmigt war. Das Sondergeld 2 kann nicht für den monatlichen Einkauf, sondern nur für Zwecke der Wiedereingliederung (insbesondere für die Kosten der Gesundheitsfürsorge oder der Aus- und Fortbildung) oder für die Pflege der sozialen Beziehungen (insbesondere Fahrtkosten anlässlich vollzugsöffnender Maßnahmen) verwendet werden. Sondergeld 2, das nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird oder eingesetzt werden kann, wird grundsätzlich an den Einzahlenden zurückerstattet oder, wenn das nicht mehr möglich ist, dem Überbrückungsgeld oder nach Bildung der Rücklage dem Eigengeld zugeschrieben.

9. Besuch, Langzeitbesuch

Untergebrachte können pro Monat mindestens zehn Stunden Besuch erhalten. Soweit die Voraussetzungen der Hausverfügung zum familienfreundlichen Langzeitbesuch vorliegen, sind darüber hinaus auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche möglich, wenn dies zur Förderung bestehender sozialer Bindungen geboten erscheint.

13. Offener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen richten sich nach den §§ 11 - 15 JVollzGB V und nach den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bedürfen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums. Grundlage ist das Gutachten eines/einer externen Sachverständigen. Die Entscheidung zur Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wird erst mit Zustimmung des Justizministeriums wirksam. Das Gleiche gilt, wenn der Anstaltsleiter Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus wichtigem Anlass gewähren will. Außerdem hat die Anstalt vor der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen die Strafvollstreckungskammer und die zuständige Staatsanwaltschaft zu beteiligen.

14. Ausführungen

Soweit keine weitergehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden, erhalten die Untergebrachten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich mindestens vier Ausführungen pro Vollstreckungsjahr. Ausführungen werden grundsätzlich erst aufgrund einer Empfehlung der Zugangskonferenz gewährt. In begründeten Einzelfällen kann die Vollzugsplankonferenz auch mehr als vier Ausführungen im Jahr festlegen. Die Genehmigung erfolgt durch den Vollzugsleiter. Die Koordinierung erfolgt durch den Bereichsdienstleiter und den Sozialdienst.

15. Mitarbeit von Ehrenamtlichen

Die Anstalt arbeitet mit einer Vielzahl von Ehrenamtlichen zusammen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten z.B. Freizeit- und Gesprächsgruppen an. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer stellen sich als Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner für diejenigen zur Verfügung, die keine Kontakte nach draußen haben oder keinen Besuch erhalten können und besondere Hilfestellung benötigen.

Neu aufgenommenen Untergebrachten wird grundsätzlich eine Hausordnung mit detaillierteren Regelungen ausgehändigt.

Freiburg, den 01. Juni 2021

gez. Völkel

Ltd. Reg. Direktor